

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57) und der §§ 16 und 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. Februar 1986 (BGBl. I 265), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 4. September 1986 folgende Satzung beschlossen.

**Satzung der Stadt Idstein über die Erhaltung baulicher Anlagen
im Bereich des alten Ortskernes im Stadtteil Idstein-Heftrich
- Erhaltungssatzung für Idstein-Heftrich -**

§ 1

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das Gebiet des alten Ortskernes des Stadtteiles Idstein-Heftrich. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt; der Plan ist Bestandteil dieser Satzung. Unberührt von dieser Satzung bleiben andere Rechtsvorschriften, insbesondere die Hessische Bauordnung und das Hessische Denkmalschutzgesetz.

§ 2

Der alte Ortskern von Idstein-Heftrich bedarf des Schutzes dieser Satzung, um zahlreiche bauliche Anlagen erhalten zu können, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen charakteristisch für den historisch gewachsenen Ortskern sind und damit das Ortsbild maßgeblich prägen oder die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

§ 3

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen Abbruch, Umbau oder Änderung von baulichen Anlagen der Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, so wird im Baugenehmigungsverfahren über die in § 4 bezeichneten Belange entschieden. Andernfalls gelten für das Genehmigungsverfahren die Vorschriften der Hessischen Bauordnung für das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Genehmigung wird von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Idstein erteilt.

§ 4

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

- die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder
- von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist oder

- gemäß den Erhaltungs- und Gestaltungskriterien des städtebaulichen Rahmenplanes, der als Dorfentwicklungsplan Idstein-Heftrich am 31. Januar 1985 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde, erhalten werden soll.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 22. September 1986

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)

Genehmigt gemäß § 39 h Abs. 1 letzter Satz BBauG mit Verfügung vom 19. Dezember 1986 – Az.: V3/34 – 61a 20/21 – Heftrich – 1/86 -.

Darmstadt, den 19. Dezember 1986

der Regierungspräsident
in Darmstadt

Im Auftrag

gez. Unterschrift (L.S.)